

Az.: A 5 A 444/08
A 7 K 30208/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin ohne mündliche Verhandlung

am 21. Februar 2011

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das seine Klage auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2005 - A 7 K 30208/04 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungs- und des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der am 1984 geborene Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 24. März 2004, soweit in Nr. 2 und 3 festgestellt wird, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.
- 2 Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 2. Februar 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 5. Februar 2003 einen Asylantrag.
- 3 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 13. Februar 2003 erklärte der Kläger u. a., dass er seit 2002 Mitglied der Yekiti-Partei sei und für sie in Syrien tätig gewesen sei. Diese Aktivitäten hätte der syrische Geheimdienst zum Anlass genommen, bei ihm eine Hausdurchsuchung durchzuführen und Materialien zu

beschlagnahmen. Er habe daraufhin eine Verpflichtungserklärung beim syrischen Geheimdienst unterschrieben und sei dann auf Anraten seines Vaters geflohen.

4

Mit Bescheid vom 24. März 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen.

5

Am 1. April 2004 erhob der Kläger Klage und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Er habe in Syrien als Kurde Widerstand gegen die Regierung geleistet und werde deshalb vom syrischen Geheimdienst auch im Ausland überwacht. Im Falle einer Rückkehr müsse er mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen, weil er sich bereits vor seiner Ausreise oppositionell betätigt habe. Dies gelte umso mehr, weil er im März 2004 an einer Demonstration vor der syrischen Botschaft in Berlin teilgenommen und dabei eine syrische Fahne verbrannt sowie ein Flugblatt mit regimekritischem Inhalt verteilt habe. Er habe auch an einer Demonstration in Dresden teilgenommen, auf der er ein regimekritisches Flugblatt verteilt habe. Am 23. Mai 2005 habe er einen Vortrag über syrische Kurden und deren Situation gehalten. In Machern habe er in den Jahren 2003 und 2004 anlässlich von Vorträgen über die Situation der Kurden in Syrien syrische Musik vorgestellt und gespielt. Nach dem 12. März 2004 habe er auf Einladung der kurdischen Bibliothek in Leipzig einen Vortrag des Herrn Z..... unterstützt. Außerdem habe er im Internet einen Artikel veröffentlicht.

6

Mit Urteil vom 24. August 2005 wies das Verwaltungsgericht Leipzig die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die Anerkennung als Asylberechtigter sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger nicht den Nachweis einer Einreise auf dem Luftwege geführt habe. Er habe auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger habe nicht darlegen können, dass er vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die Angaben des Klägers zu seiner politischen Tätigkeit in Syrien und Verfolgungsmaßnahmen syrischer Stellen seien nicht glaubhaft, weil sie oberflächlich bzw. nicht nachvollziehbar seien. Ihm würde auch wegen seiner illegalen Ausreise, der

Asylantragstellung und seines längeren Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland keine politische Verfolgung drohen. Auch seine exilpolitischen Tätigkeiten würden keine Rückkehrgefährdung begründen, weil er die Schwelle einer herausragenden exilpolitischen Betätigung nicht überschritten habe.

7

Die Voraussetzungen für die hilfsweise geltend gemachte Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

8

Der Senat hat auf den Antrag des Klägers mit Beschluss vom 29. Juli 2008 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, soweit darin seine Klage auf Feststellung der Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG abgewiesen wird.

9

Der Kläger führt zur Begründung seiner Berufung im Wesentlichen aus, dass er wegen seiner Mitgliedschaft in der Yekiti-Partei und seinen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragene Aktivitäten im Falle seiner Rückkehr nach Syrien mit politischer Verfolgung rechnen müsse. Ergänzend trägt er vor, dass er seine politischen Aktivitäten in Deutschland fortgesetzt habe. Er sei Mitglied im Human Rights Committee in Syria (MAF). Er habe zuletzt am..... im Internet einen Artikel über das „Korrupte Regime in Syrien und seine Ziele“ veröffentlicht. In einem von herausgegeben Buch mit dem Titel „.....“, sei seine von ihm unter einem Pseudonym erzählte Lebensgeschichte veröffentlicht worden. Er habe im Falle der Rückkehr nach Syrien wegen dieser politischen Aktivitäten in Deutschland verbunden mit seiner illegalen Ausreise, der Asylantragstellung und seines langen Aufenthaltes in Deutschland mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen.

10

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2008 - A 7 K 30208/04 - die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG vorliegen.

11

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil.

13 Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten stellt keinen Antrag.

14

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (eine Heftung), die Akten des Verwaltungsgerichts Leipzig in dem Verfahren A 7 K 30208/04 sowie die Akten des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts in dem Zulassungsverfahren A 5 B 658/05 vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze im Berufungsverfahren wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Berufung, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 i. V. m. § 125 Abs. 1 VwGO), ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Klage auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen i. S. d. im Zeitpunkt der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts maßgeblichen § 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG abgewiesen. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. März 2004 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ihm droht im Falle seiner Rückkehr nach Syrien wegen seiner illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrages und der exilpolitischen Tätigkeit keine Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 AufenthG.

16 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG u. a. vom Staat (lit. a) ausgehen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als

Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Eines Eingehens auf diese Richtlinie bedarf es nicht, weil diese im Vergleich zu § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dem Kläger hier keine weitergehenden Rechte einräumt.

17

Dem Kläger droht bei seiner Rückkehr nach Syrien wegen seiner exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland keine Verfolgungsgefahr i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG.

18

Der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes hat in seinem Urteil vom 1. August 2003 (A 4 B 863/02) zur Frage der Rückkehrgefährdung von Syrern im Falle einer exilpolitischen Tätigkeit in Deutschland ausgeführt:

„In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine generelle Rückkehrgefährdung von Syrern - auch kurdischer Volkszugehörigkeit - nicht bereits darin gesehen, dass überhaupt Exilpolitik als Parteimitglied mit Demonstrationstätigkeit ausgeübt wird. Vielmehr setzt eine Rückkehrgefährdung insoweit eine herausragende exilpolitische Betätigung voraus. Generell gefährdet und damit schutzbedürftig ist daher die Führungsebene der Exilpolitik. Sie wird von dem syrischen Regime als gefährlich eingestuft. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch eine ungewöhnliche Einzelaktion zur Einstufung als Regimegegner und damit zur Rückkehrgefährdung führen wie etwa eine Plakataktion, bei der ein Syrer Plakate unmittelbar an das Gebäude der syrischen Botschaft klebt (OVG Saarlouis, Beschl. vom 15.5.2002 - 3 Q 54/01 -; OVG Bremen, Urt. vom 13.4.2000 - 2 A 466/99.A -; HessVGH, Urt. vom 9.2.2001 - 3 OE 1296/94 -; OVG Lüneburg, Urt. vom 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -).

Das Auswärtige Amt geht nach wie vor davon aus, dass die exilpolitische Tätigkeit als solche in Deutschland von Syrien toleriert wird. Auch den syrischen Behörden sei bekannt, dass für einen Aufenthalt in Deutschland die exilpolitische Tätigkeit häufig zur Geltendmachung von Nachfluchtgründen genutzt werde (Auskunft vom 30.7.2001 an VG Freiburg). Für Deutschland liege auch keine flächendeckende Überwachung der Aktivitäten der Exilpolitik vor (Lagebericht vom 11.3.2002). Schon deshalb fehle es an einer generellen Rückkehrgefährdung der syrischen Exilopposition. Eine Rückkehrgefährdung sei erst dann zu bejahen, wenn der Rückkehrer den syrischen Behörden wegen aktiver, an herausragender Stelle gegen Syrien gerichteter Tätigkeit bekannt sei; in diesem Fall sei mit Inhaftierung und Misshandlung - also Folterung - durch die Geheimdienste zu rechnen (Lagebericht vom 8.2.2001). Bei Demonstrationen erfolge keine großflächige Erfassung aller Teilnehmer, sondern das Interesse der Nachrichtendienste konzentriere sich auf herausgehobene Personen (Auskunft vom 27.6.2000 an VG Osnabrück). An Mitläufern sei der Geheimdienst nicht interessiert. Die bloße Teilnahme an

Demonstrationen begründe daher noch kein besonderes Interesse der syrischen Dienste (Lagebericht vom 11.3.2002). Werde die konkrete exilpolitische Tätigkeit wie die Demonstrationsteilnahme im Einzelfall den syrischen Behörden bekannt, komme es nach Rückkehr zu einer Befragung von einigen Stunden bis zu mehreren Monaten; ob es tatsächlich zu Folter komme, könne nicht vorausgesagt werden (Auskunft vom 30.7.2001 an VG Freiburg und vom 20.7.1999 an VG Oldenburg).

Auch das Deutsche Orient-Institut leitet die Rückkehrgefährdung nicht bereits aus einer untergeordneten Tätigkeit in der Exilopposition und aus einer bloßen Teilnahme an Demonstrationen ab. Vielmehr bejaht es eine beachtliche Rückkehrgefährdung dann, wenn der Asylbewerber ein politisches Profil als Oppositioneller gewonnen hat. Dieses politische Profil kann er sowohl durch persönliche Exposition wie auch durch die Anzahl der Aktivitäten gewinnen (Gutachten vom 3.8.2001 an VG Koblenz). In seiner Einschätzung geht das Deutsche Orient-Institut davon aus, dass der syrische Geheimdienst die untergeordneten Tätigkeiten in der Exilpolitik nicht allzu ernst nimmt und die allgemeine massenphänomenale Betätigung in der Exilpolitik nicht zu den Angriffsobjekten der zielgerichteten Beobachtungen gehört (Gutachten vom 3.8.2001, aaO). Eine flächendeckende Beobachtung der Exilopposition scheide aus. Zum tatsächlichen Hintergrund weist das Deutsche Orient-Institut in einem anderen Gutachten darauf hin, dass immerhin ungefähr eine Million Syrerinnen und Syrer im westlichen Ausland leben (Gutachten vom 26.2.1999 an VG Freiburg). Demonstrationen in Europa seien aus syrischer Sicht grundsätzlich nur für den Westen (Gutachten vom 30.5.1998 an VG Freiburg). Sie würden also nicht als Gefährdung des syrischen Regimes angesehen. Durch Teilnahme an einer Demonstration allein gerate ein Auslandssyrer nicht in das Visier der syrischen Sicherheitsdienste, außer er produziere sich als öffentlicher Redner (Gutachten vom 30.5.1998 aaO). Auch die Videoüberwachung von Demonstrationen sieht das Deutsche Orient-Institut als schwierig und problematisch an (Gutachten vom 30.7.1999 an das VG Hannover). Dies müsse im Übrigen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es bei den Botschaftsdemonstrationen vor der syrischen Botschaft um eine Größenordnung von etwa 2000 bis 3000 Teilnehmern geht und ein Großteil der Demonstranten sich auf dem weitläufigen Gelände weit hinten, meistens sitzend befinde, so dass eine zielgerichtet-persönliche Observierung aus dem Botschaftsgebäude heraus, abgesehen von den vorderen Reihen, nicht recht vorstellbar sei. Daher sei die Wahrscheinlichkeit, dass es insoweit zur Weitergabe gezielt personengerichteter Informationen nach Syrien komme, relativ klein (Gutachten vom 30.7.1999, aaO).

Werde die exilpolitische Betätigung dem syrischen Staat jedoch konkret bekannt, kehrten sich die Dinge um: Das Wissen des syrischen Staates begründe dann eine beachtliche Rückkehrgefährdung (Gutachten vom 3.8.2001, aaO und vom 23.1.2002 an das VG Gießen). In dem Gutachten des Deutsche Orient-Instituts vom 3.8.2001 handelt es sich allerdings um einen Fall mit ungewöhnlich extensiven Aktionen. Der dortige Kläger war zwar zu keinem Zeitpunkt in der Führungsebene der Opposition tätig, er hatte aber ein ungewöhnlich langfristiges und hartnäckiges Engagement gegen das syrische Regime aufzuweisen und zwar mit einer Zeitdauer von insgesamt 16 Jahren in Syrien und in Deutschland. Dieses extensive Engagement war den Behörden in

Syrien selbst auch nachweislich bekannt. Auf dieser Grundlage bejaht das Deutsche Orient-Institut eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Rückkehrverfolgung und hält es für lebensfremd, der Kläger könne nach Syrien zurückreisen, ohne in dieser Diktatur in extremste Bedrängnis und Verfolgung zu geraten.

Dagegen setzt amnesty international die Gefährdungsschwelle niedriger an. Es komme entscheidend auf eine oppositionelle Haltung gegenüber der syrischen Regierung an (Gutachten vom 10.11.1998 an das VG Freiburg, sowie vom 26.6.2000 an das VG Aachen). Die syrischen Geheimdienste führten Namenslisten von Personen mit oppositionellen Tätigkeiten; jeder Syrer, dessen Name auf diesen Geheimdienstlisten auftauche, müsse im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit der Verhaftung durch Angehörige der Geheimdienste direkt auf dem Flughafen und in der weiteren Folge mit Folter rechnen (Gutachten vom 9.12.1998 an VG Sigmaringen). Jedoch hat auch amnesty international in einem Einzelfall eine geringfügige exilpolitische Betätigung für diesen Maßstab einer oppositionellen Haltung nicht ausreichen lassen und politische Verfolgungsmaßnahmen allein wegen der Betätigung im Islamischen Zentrum in Aachen für nicht wahrscheinlich, aufgrund der Willkürlichkeit der Geheimdienste eine menschenrechtswidrige Behandlung aber nicht mit letzter Sicherheit für ausschließbar gehalten (Gutachten vom 26.6.2000 aaO). Auch allein wegen der Teilnahme an der Massendemonstration vor der syrischen Botschaft wird eine beachtliche Verfolgungsgefahr nicht generell bejaht. Zwar führe die Teilnahme an einer Demonstration zur erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die Geheimdienste auch von der Mitgliedschaft in einer Exilorganisation Kenntnis erhalten; ob sodann auch wenig engagierte Mitglieder von Exilorganisationen mit Inhaftierung und Misshandlung zu rechnen hätten, könne nicht beantwortet werden (Gutachten vom 10.11.1998 aaO).

Insgesamt genügt nach Einschätzung von amnesty international für eine generelle Rückkehrgefährdung bereits eine engagierte Exilpolitik. Erfasst wird mit dieser Schwelle nicht nur herausragende Exilpolitik, sondern der wesentlich größere Kreis der exilpolitisch gering engagierten Syrer. Diese Einschätzung wird allerdings nicht durch entsprechende Referenzfälle in größerer Zahl belegt. Die menschenrechtswidrige Sonderbehandlung der bereits oben unter 3. angesprochenen Syrer mit einer politisch herausragenden Sonderrolle belegt nicht eine vergleichbare Gefährdung bei durchschnittlich engagierter Auslandsopposition.

Der Senat geht daher davon aus, dass nur herausragende Exilpolitik generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Rückkehrgefährdung führt. Dabei muss es sich um regimefeindliche Aktivitäten handeln, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlt. Diese Aktivitäten müssen sich zudem deutlich von den exilpolitischen Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Staatsangehöriger in Deutschland abheben und damit in besonderer Weise aus dem Kreis der üblichen exilpolitischen Betätigungen herausragen. Mit dieser Einschätzung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung (OVG Saarland, Beschl. vom 13.5.2002 - 3 Q 53/01 -; OVG Bremen, Urt. vom 12.4.2000 - 2 A 467/99.A; Hess.VGH, Beschl. vom 9.2.2001 - 3 UE 1296/94 -).“

- 19 Das Auswärtige Amt hält auch in den neueren Lageberichten daran fest, dass nur eine herausgehobene exilpolitische Tätigkeit zu Repressalien führen könne, wenn es ausführt, dass diejenigen Rückkehrer, die erst im Ausland die „oppositionelle Tätigkeit“ aufgenommen haben, nur dann mit Repressalien rechnen müssen, wenn ihre Aktivitäten in erheblichem Umfang öffentlichkeitswirksam bekannt geworden sind (Lageberichte vom 11. März 2002, 7. Oktober 2002, 17. Juli 2003, 1. April 2004, 13. Dezember 2004, 14. Juli 2005, 17. März 2006, 26. Februar 2007, 5. Mai 2008, 9. Juli 2009, 28. Dezember 2009). Damit bejaht das Auswärtige Amt weiterhin eine Rückkehrgefährdung nur für den Fall, dass der Rückkehrer den syrischen Behörden wegen aktiver, an herausragender Stelle gegen Syrien gerichteter Tätigkeit bekannt ist. Nur in diesem Fall ist mit Inhaftierung und Misshandlung - also Folterung - durch die Geheimdienste zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 8.2.2001).
- 20 Das Auswärtige Amt geht auch weiterhin davon aus, dass exilpolitische Tätigkeit von den syrischen Behörden unterschiedlich gewertet und behandelt wird. Bei Rückkehrern wird danach zwischen Führungspersönlichkeiten, Aktivisten, einfachen Sympathisanten und Mitläufern unterschieden.
- 21 Das Auswärtige Amt ist auch nicht von seiner im Lagebericht vom 11. September 2001 geäußerten Auffassung abgewichen, dass die bloße Teilnahme an Demonstrationen, Mahnwachen etc. noch kein besonderes Interesse der syrischen Dienste begründe. Dies betrifft auch die im Lagebericht vom 11. September 2001 geäußerte Auffassung des Auswärtigen Amtes, anti-syrisches Vorbringen werde erst dann als Schädigung syrischer Interessen angesehen und zur Grundlage für Verfolgungsmaßnahmen gemacht, wenn es öffentlichkeits- bzw. medienwirksam werden. Eine gelegentliche Berichterstattung ist dabei noch nicht als „medienwirksam“ anzusehen, sondern es bedarf der Kenntnisnahme in einer breiten Öffentlichkeit an herausgehobener Stelle.
- 22 Zu der gleichen Einschätzung gelangt das Deutsche Orient-Institut, demzufolge der syrische Geheimdienst Interesse an im Ausland vorgenommenen Aktivitäten habe, die einen konkreten Bezug zu Syrien haben und irgendwie auch nach Syrien hinwirken wollen. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand ins Visier der syrischen Geheimdienste allein wegen der Teilnahme an einer Demonstration gelange, bei der er nicht offensiv-öffentlich in Erscheinung trete, sei ganz gering. Politische Betätigungen, wie etwa das

in der Bundesrepublik Deutschland unproblematische Stehen an Büchertischen oder das Verteilen von Flugblättern, seien für sich genommen nicht ausreichend, um die Gefahr einer Verfolgung befürchten zu lassen. Bei Aktivitäten im westlichen Ausland setze eine Verfolgungsgefahr voraus, dass eine wirklich leitende und/oder mit einer gewissen Dauerhaftigkeit nach außen hervortretende öffentliche Beteiligung an der kurdischen Exilszene stattfinde, oder dass die Aktivitäten nach Syrien hineinwirken, also Verbindungen nach Syrien gepflegt werden, die dort aus der Sicht der syrischen Staatsorgane problematisch werden könnten (Gutachten vom 31. Januar 2005 an das Schleswig-Holsteinische VG). Die syrischen Stellen wüssten, dass das Asylverfahren, das allein zu einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland führen könne, begründet werden müsse und deshalb standardmäßige Aktivitäten in den ganz normalen Rahmen eines erwartungsgemäßen Asylverfahrens gehörten (Gutachten vom 1. November 2005 an das VG Karlsruhe).

- 23 Hiernach ist nicht davon auszugehen, dass nach Syrien zurückkehrende Kurden bereits dann asylwerblich gefährdet sind, wenn sie sich öffentlich für ihre Rechte engagieren und in diesem Zusammenhang die syrische Politik kritisieren. Wäre die Gefährdung wirklich so, hätten einschlägige Referenzfälle bekannt werden müssen. Daran fehlt es, zumal das Auswärtige Amt in den jüngeren Lageberichten (vgl. Lagebericht vom 9. Juli 2009) betont, dass die Einreise in der Regel unbehelligt erfolge.
- 24 Aufgrund insbesondere der wiedergegebenen - in wesentlichen Teilen übereinstimmenden - Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Institutes ist auch weiterhin davon auszugehen, dass nur solche Aktivitäten gefahrbe gründend sind, die sich gegen das politische System in Syrien richten. Um eine Gefährdung auszulösen, müssen diese Aktivitäten allerdings eine gewisse Grenze überschreiten. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um regimefeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich der syrische Staat in seinem Bestand bedroht fühlt, und diese Aktivitäten sich deutlich von den exilpolitischen Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Staatsangehöriger in Deutschland abheben und damit in besonderer Weise aus dem Kreis der üblichen exilpolitischen Betätigung herausragen. Hiernach sind insbesondere exilpolitische Tätigkeiten, wie die bloße Teilnahme an regimekritischen Veranstaltungen und Demonstrationen und ähnlichen, dem üblichen Erscheinungsbild entsprechende Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland unbeachtlich (OVG LSA, Urt. v. 9. November 2005, - 3 L 343/01 -, juris)

- 25 Hiervon ausgehend sind weder die Teilnahme des Klägers an der anti-syrischen Demonstration in Berlin am 15. März 2004 noch seine Teilnahme an einer wohl in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dieser stehenden Demonstration in Dresden besondere Umstände, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle der Rückkehr des Klägers nach Syrien erwarten lassen. Der Kläger ist auf beiden Veranstaltungen nicht besonders in Erscheinung getreten. Er trägt hierzu keine Umstände vor, die ihn aus der Menge der Teilnehmer an beiden Veranstaltungen herauszuheben geeignet wären. In dem von ihm behaupteten Verteilen von Flugblättern kann noch kein ihn als besonderen Aktivisten darstellende Tätigkeit gesehen werden, weil es sich hierbei um Aktivitäten handelt, die erfahrungsgemäß von einer großen Zahl von Teilnehmern an solchen Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 26 Auch das vom Kläger behauptete Verbrennen eines Stückes Stoff, auf dem nach Aussagen eines Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die syrische Flagge aufgemalt gewesen sein soll, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Beweisaufnahme des Verwaltungsgerichts ergab, dass auf dem vom Kläger vorgelegten Videoband das Verbrennen nicht zu sehen ist. Das Gericht äußerte im Übrigen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des zu diesem vom Kläger behaupteten Ereignis vernommenen Zeugen. Das Berufungsvorbringen enthält keine neuen Umstände, die das Verbrennen wahrscheinlich erscheinen lassen.
- 27 Das von Hajo/Savelsberg, Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, für das VG Magdeburg erstellte Gutachten vom 16. Januar 2005 führt zu keiner anderen Beurteilung. Zwar führen die Gutachter aus, dass eine an der sich gegen die syrische Ministerin für Immigranten gerichtete Protestveranstaltung in Berlin am 20. April 2004 teilnehmende Person in Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Repressalien rechnen müsse. Die zeitlich nach der Erstellung dieses Gutachtens erteilten Auskünfte und Gutachten enthalten jedoch alle keine Hinweise darauf, dass allein die Teilnahme an der Veranstaltung am 20. April 2004 in Berlin und anderen Protestveranstaltungen, die im Zusammenhang mit den im März 2004 in der Stadt Quamishli ausgebrochenen Unruhen standen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG führen. Hajo/Savelsberg, Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, führen zudem in ihrem Gutachten vom 21. November 2008 an das

VG Magdeburg aus, dass eine nicht besonders aktive exilpolitische Tätigkeit lediglich zu einer Vorladung zum Geheimdienst und eine Befragung zum eigenen Engagement bzw. dem anderer Exilsyrer führen könne.

- 28 Bei der Beurteilung der Verfolgungsprognose muss zudem berücksichtigt werden, dass Anlass der Veranstaltungen in Dresden und Berlin die im Anschluss an ein Fußballspiel in der kurdisch geprägten Stadt Qamishli ausgebrochenen Unruhen im März 2004 waren, die sich rasch im Nordosten Syriens ausbreiteten und die zu zahlreichen Verletzten, Verhafteten und auch Toten führten. Nach einer Amnestie im März 2005 wurden die meisten der damals Inhaftierten inzwischen freigelassen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Juli 2009). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der syrische Geheimdienst kein besonderes Interesse mehr an den anlässlich dieser Ereignisse in Syrien in Deutschland durchgeführten Protestveranstaltungen hat, soweit es um die Teilnahme daran geht.
- 29 Die übrigen vom Kläger vorgetragene exilpolitischen Aktivitäten sind ebenfalls nicht geeignet, eine im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche Verfolgungsgefahr zu begründen. Sie lassen den Kläger nicht als eine Person erscheinen, die an exponierter Stelle exilpolitisch tätig gewesen ist. Dies hat das Verwaltungsgericht auf der Grundlage einer umfassenden Beweisaufnahme festgestellt. Der Senat nimmt zur näheren Begründung Bezug auf die Entscheidungsgründe des mit der Berufung angefochtenen Urteils (S. 24 bis 26 des amtlichen Urteilsabdrucks). Das Berufungsvorbringen des Klägers enthält kein Vorbringen, das dem Senat Veranlassung zu einer anderen Beurteilung geben müsste.
- 30 Der Kläger muss schließlich auch nicht deshalb mit politischer Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Syrien rechnen, weil seine Lebensgeschichte in dem von herausgegebenen Buch „.....“ veröffentlicht wurde. Die Lebensgeschichte wird unter einem Pseudonym erzählt, so dass sie dem Kläger nicht zugeordnet werden kann. Auch wenn in dem Bericht der Geburtsort des Klägers namentlich genannt wird, hält der Senat eine Identifizierung des Klägers durch die syrischen Behörden für nicht wahrscheinlich. Bereits die Größe der Geburtsstadt mit 300.000 Einwohnern lässt eine Identifizierung als wenig wahrscheinlich erscheinen.

- 31 Es besteht auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine politische Verfolgung des Klägers i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle seiner Rückkehr nach Syrien wegen seiner illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und seines langen Auslandsaufenthalts.
- 32 Nach der einhelligen jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung drohen Asylbewerbern aus Syrien allein wegen der Stellung eines Asylantrages und eines gegebenenfalls mehrjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerbliche Maßnahmen. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht für Rückkehrer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, politisch verfolgt zu werden (vgl. u.a. OVG Saarland, Beschl. v. 30. August 2010, - 3 A 121/10 -; NdsOVG, [Urt. v. 24. März 2009 - 2 LB 643/07](#) -, v. 4. Dezember 2008 - 2 LA 566/08 - und v. 7. Juni 2007 - [2 LA 416/07](#) -; OVG NRW, Beschl. v. 16. März 2010 - [14 A 729/10.A](#) - m.w.N.; [OVG LSA, Urt. v. 30. Januar 2008 - 3 L 75/06](#) -; HessVGH, Beschl. v. 3.8.2004 - [3 UE 1675/03.A](#) -; alle zitiert nach juris).
- 33 Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 9. Juli 2009 stellt sich die Behandlung von Rückkehrern nach Syrien wie folgt dar: Rückführungen aus Deutschland nach Syrien finden statt. Sie werden den syrischen Behörden von der deutschen Seite in der Regel im Vorfeld mitgeteilt. Die syrische Botschaft in Berlin stellt bei fehlenden Reisedokumenten zum Teil entsprechende Laisser-passer-Papiere aus. Insgesamt kooperieren die syrischen Behörden bei der Identitätsklärung von Rückzuführenden jedoch oft nur unzureichend oder überhaupt nicht. Seit Anfang 2009 ist ein bilaterales Rückführungsübereinkommen in Kraft. Dieses verpflichtet Syrien sowohl zur Rücknahme eigener Staatsangehörigen als auch von Ausländern oder Staatenlosen, die über einen syrischen Aufenthaltstitel oder Visum verfügt haben.
- 34 Rückgeführte Personen werden bei der Einreise zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt. Diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In der Regel wird dann jedoch die Einreise ohne weitere Schwierigkeiten gestattet. In manchen Fällen wird

der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer ihrer Identitätsprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. Die dauert selten länger als zwei Wochen.

- 35 Eine vorherige Asylantragstellung oder der längerfristige Auslandsaufenthalt sind für sich allein kein Grund für Verhaftung oder Repressalien. Den syrischen Behörden ist bekannt, dass der Aufenthalt in Deutschland oft auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung erfolgt. Erst wenn das Vorbringen und die Vorwürfe des Antragstellers einer breiten Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen werden, können sie als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftung und Repression gemacht werden. Vereinzelt gibt es Fälle, in denen aus Deutschland abgeschobene Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und in mindestens einem Fall auch anschließend von einem Militärgericht in absentia zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.
- 36 Der Ad-hoc-Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Dezember 2009 zu dessen Lagebericht bietet keinen Anlass, die bisherige Rechtsprechung in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu überdenken. Darin hält das Auswärtige Amt zunächst an seiner bisherigen Darstellung in den jüngeren Lageberichten fest, wonach nach der Einreise zurückgeführter Personen in der Regel eine Befragung durch die syrische Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste erfolgt. In manchen Fällen würden die Betroffenen für die folgenden Tage nochmals zu einer Befragung einbestellt. In Einzelfällen würden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung auch durch die Einreisebehörden festgehalten. Darüber hinaus berichtet das Auswärtige Amt, dass im ersten Halbjahr 2009 insgesamt 28 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien im Rahmen des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens zurückgeführt worden seien. Dabei sei es in drei Fällen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung zu Inhaftierungen gekommen, von denen insgesamt sieben Personen betroffen gewesen seien. In einem Fall konnte bestätigt werden, dass die Inhaftierung über die übliche Befragung durch syrische Behörden nach der Ankunft hinausgegangen ist. In diesem Fall sei dem Betroffenen vorgeworfen worden, „falsche (lügnerische) Nachrichten über den syrischen Staat im Ausland“ verbreitet zu haben und hierbei auf die Teilnahme an einer Demonstration in Deutschland gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen verwiesen worden.

- 37 Der vorgenannte Ad-hoc-Ergänzungsbericht legt keine Umstände dar, die Anlass zu der Annahme böten, dass eine durchgreifende Änderung in der Behandlung von Rückkehrern nach Syrien eingetreten sein könnte und nunmehr allein schon die Stellung eines Asylantrags oder ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland zu asylerheblichen Repressionen führen.
- 38 Auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes für die zurückliegenden Jahre gingen davon aus, dass rückgeführte Personen bei ihrer Einreise über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Aufschiebung befragt sowie in manchen Fällen auch später noch einmal zum Verhör einbestellt wurden. Bestanden mangels Vorlage von aktuellen Personalpapieren Zweifel an der Identität des Einreisenden, war schon immer eine Ingewahrsamnahme für die Zeit der Identitätsprüfung möglich. Deren Dauer gibt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 2009 mit selten länger als zwei Wochen an. Weiter hatte das Auswärtige Amt in den Lageberichten der letzten Jahre ausgeführt, dass den syrischen Behörden bekannt sei, dass der Aufenthalt in Deutschland oft auf der Basis behaupteter politischen Verfolgung erfolge. Erst wenn das Vorbringen und die Vorwürfe des Asylantragstellers einer breiten Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen würden, könnten sie als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftung und Repressionen gemacht werden. Die Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung und anderer asylerheblicher Übergriffe bestehe in der Regel nur bei konkretem Verdacht einer gegen Syrien gerichteten politischen Betätigung von nicht unerhebliche Bedeutung
- 39 Die vom Auswärtigen Amt in dem vorgenannten Ad-hoc-Ergänzungsbericht beschriebenen Fälle, in denen es zu Inhaftierungen kam, lassen nicht den Schluss zu, dass abweichend von der bisherigen Praxis nunmehr jeder syrische Staatsangehörige allein schon wegen der Beantragung von Asyl bei einer Rückkehr nach Syrien der konkreten Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung oder körperlicher Misshandlungen etc. ausgesetzt ist. Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den geschilderten Festnahmen nicht um Einzelfälle handelte. Zudem wurde in einem der drei Fälle der Vorwurf eines gegen den syrischen Staat gerichteten Verhaltens erhoben. In den übrigen beiden Fällen ging es hingegen - soweit ersichtlich - in erster Linie um eine Abklärung der Ausreisemodalitäten. Selbst in den geschilderten Fällen ist somit schon nicht hinreichend feststellbar, dass die

Inhaftierungen an die Asylantragstellung anknüpfen. Vielmehr spricht die Tatsache, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Rückführungen keine Festnahmen bekannt wurden, weiterhin gegen eine allein schon durch die Asylantragstellung bedingte Gefährdung (OVG Saarland, Beschl. v. 30. August 2010, a.a.O.).

- 40 Die politische Betätigung des Klägers in Deutschland war, wie der Senat bereits oben ausgeführt hat, nicht von herausragender Bedeutung, so dass er auch wegen seiner Asylantragstellung und seines langen Aufenthalts in Deutschland nicht mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. § 60 Abs. 1 AsylVfG rechnen muss.
- 41 Es besteht auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Syrien politischen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG zu befürchten hat. Aus den vorgenannten Gründen gibt es keine Anhaltspunkte für eine begründete Furcht des Klägers vor Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG. Es besteht keine konkrete Gefahr, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Syrien der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 und 4 AufenthG wird vom Kläger selbst nicht behauptet.
- 42 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten trägt in entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 3 VwGO seine außergerichtliche Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- 43 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

